



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 10. APRIL 2024, NR. 82

(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)

**BEAUFTRAGUNG DES TUTORS FÜR DIE AUSBILDUNG VON LEHRLINGEN
DER BERUFSSPEZIALISIERENDEN LEHRE „LOHNSACHBEARBEITER/IN“:
NATÜRLICHE PERSON, SELBSTÄNDIGE ARBEIT.
VERGLEICHsverfahren**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Landesgesetz Nr. 12/2012, Artikel 20, Absätze 1 und 2, die festlegen, dass die Landesregierung für die berufsspezialisierende Lehre im Einvernehmen mit den Sozialpartnern Ausbildungsprofile mit einer Bildungsordnung vorsehen kann und dass die entsprechende Bildungsordnung von dem/der für das Lehrlingswesen zuständigen Landesrat/Landesrätin im Einvernehmen mit den Sozialpartnern auf Landesebene oder im jeweiligen Sektor auf Landesebene festgelegt wird,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage),



aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und

hat festgestellt, dass die in der Bildungsordnung (Dekret des Landesrates Nr. 12844/2020) für die berufsspezialisierenden Lehre für das Berufsprofil Lohnsachbearbeiter/in vorgesehene formale Ausbildung durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass für diese sehr spezifische fachliche Ausbildung notwendig ist, eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass die Tutorentätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Tutorentätigkeit Frau Claudia Erlacher beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die Auswahl des Vertragspartners nach Durchführung eines Vergleichsverfahrens („procedura comparativa“) erfolgt ist und die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 7.596,48 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 120 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024, 2025 und 2026 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Frau Claudia Erlacher zu einem Gesamtbetrag von 7.596,48 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Tutorentätigkeit im Rahmen der Berufsspezialisierenden Lehre zum/zur "Lohnsachbearbeiter/in" 5.



Die Führungskraft
Edit Meraner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 82 vom 10.04.2024

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Claudia Erlacher

Gegenstand: Tutorentätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Lohnsachbearbeiter/in"5

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: 02. Mai 2024 bis 30. Juni 2026, Vergütung: 7.596,48 € (ohne MwSt. und inklusiv Spesen).

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des DLH Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) ausdrücklich vor).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und dass dieser Auftrag, welcher an eine externe Person vergeben wird, keine Merkmale eines abhängigen Arbeitsverhältnisses aufweist (G.v.D. Nr. 165/2001, Artikel 7, Absatz 6).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Die Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Lohnsachbearbeiter/in" bildet Lehrlinge mit Oberschulabschluss aus. Der/Die „Lohnsachbearbeiter/in“ arbeitet in Unternehmen aller Wirtschaftszweige (Industrie, Handel, Handwerk, Freiberufler), aber auch in anderen Organisationen sowie Unternehmerverbänden; organisiert, führt und überwacht die Lohnbuchhaltung unter Berücksichtigung des gültigen Tarifrechts, Steuerrechts und der Bestimmungen der Sozialgesetzgebung; verwaltet mit Hilfe von Datenbanken die Stammdaten des Betriebes und seiner Mitarbeiter; führt eigenverantwortlich Lohnabrechnungen durch, stellt im Arbeits- und Steuerrecht erforderliche Bestätigungen aus und erstellt und übermittelt Meldungen sowie Lohnsteuermeldungen an das Steueramt.



Die Schule bildet aus, begleitet und leitet Jugendliche damit sie in der Berufswelt erfolgreich sein. Aus diesem Grund strebt die Schule eine hohe Ausbildungsqualität an. Dieses Berufsbild arbeitet mit ständig ändernden Anforderungen, somit müssen theoretisches Fachwissen und aktuelle gesetzliche Bestimmungen in einer geeigneten didaktischen und pädagogischen Art übermitteln werden. Von hoher Wichtigkeit ist auch die Aneignung praxisbezogener Kompetenzen. Deshalb kommt dem Tutor eine wichtige Rolle zu, da von ihm ein großer Teil der Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme abhängt, aufgrund der wichtigen Zusammenarbeit mit Referenten, Lehrlinge und Schule.

Es haben sich zwei Wirtschaftsteilnehmer beworben. Der Vergleich der Gesamtkosten (inklusive MwSt. und Fahrtspesen) der beiden Wirtschaftsteilnehmer weist einen erheblichen Unterschied auf.

Die Auswahl von Frau Erlacher Claudia als geeignete Tutorin beruht auf verschiedene Gründe im Anbetracht der Wirtschaftlichkeit und der Qualitätssicherung.

Die mehrjährige Erfahrung von Frau Erlacher wird als Mehrwert für die Verwaltung gewertet. Frau Erlacher ist eine erfahrene Tutorin im Bereich der Kursorganisation. Dies ermöglicht eine optimale Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen Schule, Tutor, Lehrlinge und Referenten.

Frau Erlacher weist hochspezialisierte, fachlichen und persönlichen Kompetenzen (siehe Curriculum) auf, kann Erfahrung vorweisen und zeichnet sich durch ihren Einsatz und ihre Verlässlichkeit aus. Sie ist Juristin und hat mehrjährige Berufserfahrung in Rechtsanwaltskanzleien. Sie hat Erfahrung in der Kursbegleitung (Tutoring), da sie nun zum zweiten Mal als Tutorin eines Befähigungslehrgangs beauftragt wurde und die letzten Kurse für Lohnsachbearbeiter mit Erfolg durchgeführt hat. Die Aufträge der Schule hat sie zu vollster Zufriedenheit erbracht und beweist absolute Verlässlichkeit und großen Einsatz.

Zudem schätzen wir die genaue, fortlaufende und zeitnahe Auswertung der Feedbackbögen durch Frau Erlacher, sodass eine laufende Qualitätskontrolle gegeben ist und bei Notwendigkeit Verbesserungsmaßnahmen in Absprache mit den beauftragten Referenten eingeleitet oder sofern notwendig diese ersetzt werden können. Außerdem ist Frau Erlacher als Juristin mit den verschiedenen Verwaltungsverfahren einer öffentlichen Körperschaft betraut. Dies ermöglicht eine optimale Zusammenarbeit mit der Schule und mit den von ihr einzuhaltenden rechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Beauftragungen in der Referententätigkeit.

Die Zusammenarbeit mit Frau Erlacher erfolgt reibungslos, da sie den Bedürfnissen und Anweisungen der Schule immer entgegengekommen ist.

Dies alles spricht für eine Beauftragung von Frau Erlacher, insbesondere im Sinne der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit durch die Bildungsmaßnahme.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021 berücksichtigt worden sind.

☐ Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung ☐ Nr. 39/2021 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.